



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2015/0198

Anlage Nr.: _____

Datum: 01.06.2015

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule und Inklusion	17.06.2015	öffentlich
Rat	22.06.2015	öffentlich

Tagesordnung

Anmeldeverfahren weiterführende Schulen - Kommunale Option § 46 Abs. 6 SchulG NRW

Beschlussvorschlag

Unter Berücksichtigung der Maßgaben aus dem Schreiben der Bezirksregierung Köln zu § 46 Abs. 6 SchulG vom 29.04.15 und der Verfahrensabstimmung zwischen Verwaltung und den Schulleitungen der weiterführenden Schulen im Schreiben vom 20.05.15 empfiehlt der Ausschuss für Schule und Inklusion dem Rat der Stadt Hennef zu beschließen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Kommune eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme in eine der weiterführenden Schulen der Stadt Hennef verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt (§ 46 Abs. 6 SchulG NRW).

Begründung

Die Modalitäten zum Schulaufnahmeverfahren sind seit der Gründung der zweiten Gesamtschule in Hennef in ein besonderes Licht dadurch gerückt, da mit Wegfall der Hauptschule in Hennef die Schulplätze an weiterführenden Schulen mit den fixen Platzangeboten an den beiden Gesamtschulen und dem Gymnasium erstmals real limitiert waren.

In dem seit Gründung der zweiten Gesamtschule praktizierten Aufnahmeverfahren ist es dadurch nach den ersten Aufnahmeferien zu nicht versorgten Schülerinnen und Schülern gekommen. Dies lag und liegt daran, dass die Gesamtschule Meiersheide seit ihrer Gründung 1996 einen Anmeldeüberhang verzeichnete. Die dann abgelehnten Schüler konnten jedoch nicht ohne weiteres in Hennef einen Schulplatz bekommen, da das verbleibende Platzangebot an der Gesamtschule Hennef West nach deren eigenem Aufnahmeverfahren so begrenzt war, dass eine Versorgung aller Anmeldungen bezogen auf das gesamte Stadtgebiet zuzüglich auswärtiger Anmeldungen nicht gewährleistet war.

Mit der Einführung des § 46 Abs. 6 SchulG NRW im Jahr 2014 wurde den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, mittels Ratsbeschluss die Schulen im Aufnahmeverfahren insoweit zu reglementieren, dass im jeweiligen Anmeldeverfahren der Schulen den Kindern der eigenen Kommune ein Aufnahmevorrang zu gewähren ist. Gleichrangig bleiben nach dem Wortlaut des Gesetzes die Kinder aus Kommunen, die nicht über eine eigene Gesamtschule verfügen. Die Inanspruchnahme des § 46 Abs. 6 SchulG wurde seitens der Verwaltung des Schulträger für das Anmeldeverfahren 2015/2016 nicht in Erwägung gezogen, da nach den statistischen Auswertungen der Schülerzahlen - bezogen auf alle weiterführenden Schulen - ausreichend Schulplätze zur Verfügung standen.

Durch ein ungleiches Anmeldeverhalten der Eltern an den beiden Gesamtschulen und der gesetzeskonformen Aufnahme sämtlicher Anmeldungen an der Gesamtschule Hennef-West nach Abschluss des ersten Anmeldezeitraums, standen für die an der Gesamtschule Meiersheide abgelehnten Hennefer Kinder im zweiten Anmeldefenster der Gesamtschule Hennef-West nicht mehr ausreichend Plätze zur Verfügung.

Die Frage, ob ein Beschluss nach § 46 Abs. 6 SchulG NRW die Situation nicht versorgter Kinder im aktuellen Verfahren vermieden hätte, wurde seitens der Verwaltung im Ausschuss für Schule und Inklusion am 18.03.15 aufgrund der Eigenständigkeit der Beteiligten (Eltern, Schulen, Schulträger und Schulaufsicht) im Aufnahmeverfahren und der darin begründeten Schwierigkeit einer Prognose für die Auswirkung eines Beschlusses insoweit verneint, als das eine Unterbringung sämtlicher Hennefer Kinder mit Sicherheit zu erwarten gewesen wäre. Selbst die Frage, ob weniger Hennefer Kinder ohne Platzangebot in Hennef verblieben wären, konnte rechnerisch nicht ohne Zweifel nachvollzogen werden.

Diverse Rechtsfragen zu § 46 Abs. 6 SchulG wurden in dieser Betrachtung verwaltungsseits restriktiv beantwortet, immer mit Blick auf den im Schulgesetz mit erheblichem Gewicht fixierten Elternwillen, die Unterbringung des Kindes an einer bestimmten Schule konsequent fordern zu dürfen und der Selbständigkeit der Schulen in ihren Aufnahmeverfahren, die bei zwei Schulen des gleichen Schulstandorts zur gleichen Zeit beginnen und enden. Die Eckpunkte für das Aufnahmeverfahren im Februar 2015 waren auch beim ersten Vorstoß der SPD-Fraktion zur Beschlussfassung zu § 46 zur Ratssitzung am 01.12.14 bereits kommunikativ fixiert, da die schulischen Informationsveranstaltungen zu den Aufnahmemodalitäten (Tage der offenen Tür) bereits im Herbst 2014 stattgefunden hatten. Hierauf hatten die Schulleitungen zu gegebener Zeit eindringlich hingewiesen. Eine für den Adressatenkreis wirksame Bekanntgabe geänderter Aufnahmemodalitäten wäre zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich gewesen, da bis zur Anmeldung selbst keine Daten von Aufnahmeinteressierten erfasst werden.

In der Ratssitzung am 23.03.15 ist die Verwaltung einvernehmlich aufgefordert worden, sämtliche Fragestellungen rund um die notwendigen Schulplätze (Verfahren zur Ermittlung der notwendigen Plätze sowie die „bauliche“ Bereitstellung durch den Schulträger) und die rechtliche Möglichkeit zur Konzentration der Schulplatzvergabe auf Hennefer Schüler aus kommunaler Sicht zu beleuchten und im nächsten Ausschuss für Schule und Inklusion zu präsentieren; alles mit dem Ziel, eine nicht auskömmliche Schulplatzversorgung für Hennefer Kinder beim Wechsel in die Sekundarstufe I mit größtmöglicher Sicherheit zu vermeiden.

Mit Schreiben vom 08.04.2015 (s. Anlage) hat die Verwaltung im Nachgang zur Ratssitzung am 23.03.15 die Bezirksregierung mit den im Schulausschuss am 18.03.15 präsentierten rechtlichen Fragestellungen rund um die Beschlussoption nach § 46 Abs. 6 SchulG NRW konfrontiert. Die Bezirksregierung hat die Fragen mit Schreiben vom 29.04.2015 beantwortet und insoweit Wertungsspielräume zu § 46 Abs. 6 SchulG NRW klarstellend verkürzt oder ausgeschlossen, andererseits dem Wortlaut des Gesetzes nicht ableitbare, für die Zielsetzung im Rat aber hilfreiche Option aufgezeigt, ohne diese detailliert zu beschreiben. Klarstellungen beziehen sich auf die fehlende Relevanz von theoretischen oder tatsächlichen Kapazitäten ortsfremder Gesamtschulen, ebenso auf zuziehende Kinder oder auch Kinder, die ihren Wohnsitz bei Anmeldung außerhalb von NRW behalten wollen.

Die Antwort auf die Frage nach der Gleichbehandlung von Sekundarschule und Gesamtschule bei der Berücksichtigungsfähigkeit nach § 46 Abs. 6 SchulG NRW steht noch aus. Die Verwaltung geht jedoch aktuell davon aus, dass eine Gleichbehandlung nicht möglich ist, da die Schultypen zwar ähnlich aufgestellt sind, das Gesetz diese jedoch eindeutig trennt.

Die pauschal beschriebene Abstimmung zwischen Schulen gleichen Schultyps bei der Aufnahme hebt allerdings die Selbständigkeit der Schulen im Aufnahmeverfahren für die Schule ohne Anmeldeüberhang quasi auf. Wörtlich heißt es unter Ziffer 5. des Schreibens: „Bestehen bei zwei Schulen vor Ort bei einer Überhänge, sprechen sich die Schulen vor ihrer Aufnahmeentscheidung ab.“ Diese Maßgabe klingt einfach, vor dem Hintergrund der Vorinformation in Ziffer 5. des Schreibens bedarf die Aussage jedoch wieder der Interpretation und kann ohne Verfahrensergänzung nicht zum Ziel führen. Ziffer 5. Satz 1 lautet: „Die Durchführung des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens ist in den einschlägigen Vorschriften zeitlich konkret umrissen“. Dies bedeutet für zwei Schulen der gleichen Schulform: Gleicher Aufnahmezeitraum, gleicher Aufnahmezeitpunkt. Kommt es nun an einer Schule zum Überhang und an der anderen nicht, kann die gleichzeitige Aufnahmeentscheidung nicht stattfinden. Nach Ablehnung des Überhangs an der einen Schule zum Ende des Aufnahmezeitraums – und diese Ablehnungen sind aufgrund des Elternwillens bei der Anmeldung unumgänglich – ist ein Abwarten bei der Aufnahme an der anderen Schule unumgänglich, ebenso ein zweites Aufnahmezeitfenster.

Die Zwiespältigkeit bei Verfahrensöffnung (Absprache) zum einen und Aufnahmezeitvorgaben zum anderen hat die Verwaltung veranlasst, das Aufnahmeverfahren im „technischen Ablauf“ mit den Schulleitungen der weiterführenden Schulen zu durchdenken und einen Weg für das kommende Aufnahmeverfahren (Schuljahr 2016/2017) zu beschreiben. Die Ablaufbeschreibung hat die Stadt der Bezirksregierung mit der letzten offenen Frage zu § 46 mit Schreiben vom 20.05.15 (s. Anlage) zukommen lassen und bislang hierauf keine negativen Verfahrensaussagen erhalten. In der durch die Ablaufbeschreibung aufgeschlüsselten „Abstimmung“ zwischen den beiden Gesamtschulen kann nunmehr eine Beschlussfassung nach § 46 Abs. 6 die gewünschte Wirksamkeit entfalten. Dies wäre ohne Abstimmungsoption nicht der Fall, da bis zur Ablehnung an der Schule mit Anmeldeüberhang auch die Schule ohne Überhang ihre Aufnahmen und Ablehnungen bekannt machen würde. Nur das Zuwarten der Schule ohne Überhang bei der Aufnahme auswärtiger Kinder vermag sicherzustellen, dass freie Plätze ausschließlich für Hennefer Schüler zur Verfügung stehen.

Den Anträgen der SPD vom 25.11.14, gleichlautend der Folgeantrag vom 10.03.15, sollte unter diesen Umständen entsprochen werden. Dem Antrag der CDU-Fraktion vom 19.03.15 wird insofern entsprochen, als dass mit jeder Anmeldung ein Platz an einer Gesamtschule unter dem „natürlichen“ Vorbehalt der vorhandenen Gesamtkapazität beider Schulen garantiert wird.

In der Gesamtschau kann § 46 auch bei dieser Aufnahme- und Abstimmungstechnik nicht verhindern, dass Hennefer Kinder nicht in Hennefer versorgt werden, wenn in der Summe nicht ausreichend Plätze für Hennefer Kinder zur Verfügung stehen oder wenn Eltern die Anmeldung eines Hennefer Kindes auch nicht spätestens im zweiten Anmeldefenster an der Schule ohne Anmeldeüberhang vornehmen. Denn dann können an der Schule ohne Anmeldeüberhang auch Kinder aus Kommunen mit Gesamtschule oder auch sonstige auswärtige Kinder (insb. Rheinland-Pfalz) auf verbleibende Plätze aufgenommen werden.

Schließlich ist festzustellen, dass der gesetzgeberischen Zielsetzung des § 80 SchulG NRW in Richtung einer „bunten“ und offenen regionalen Schullandschaft durch das Abschottungsverhalten nach § 46 Abs. 6 SchulG schon kurz nach dessen Einführung der Boden entzogen wird. Dabei wird der freie Elternwille bei der Schulwahl durch die Kommunalbeschränkung nach § 46 Abs. 6 SchulG inhaltlich ausgehöhlt. Letztendlich wird ein „Übertritt“ der kommunalen Grenze mit dem Wunsch nach Besuch einer solchen Schule erschwert bis unmöglich gemacht, da mit der eigenen Abschottung der Wohnsitzkommune das entsprechende Verhalten in der Nachbarkommune letztlich erzwungen wird. Hennefer schließt

sich auch vor diesem Hintergrund dem gesetzlich verordneten Trend an, um nicht als letzte Kommune in der Umgebung ohne „Abwehrmechanismus“ gegenüber eine kommunenfremden Schulplatzbelegung ausgesetzt zu sein.

Aktuell haben in der Region Siegburg, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Troisdorf und Bonn den Beschluss gefasst.

Hennef (Sieg), den 01.06.2015
In Vertretung

Michael Walter

Anlagen:

- 1) Anfrage der SPD-Fraktion zur Versorgung der Henner Schülerinnen und Schüler vom 27.11.14
- 2) Antrag der SPD-Fraktion auf Beschlussfassung nach § 46 Abs. 6 vom 24.11.14 (verspätet für den Rat am 01.12.14), behandelt im Rat vom 01.12.14 als Anfrage)
- 3) Antrag der SPD-Fraktion auf Beschlussfassung nach § 46 Abs. 6 vom 10.03.15
- 4) Anfrage der SPD-Fraktion zur Versorgungssituation der Hennefer Schülerinnen und Schüler vom 10.03.15
- 5) Anfrage der CDU-Fraktion zur Versorgungssituation der Hennefer Schülerinnen und Schüler vom 11.03.15
- 6) Antrag der CDU-Fraktion auf Modifizierung des Anmeldeverfahrens vom 19.03.15
- 7) Fragenkatalog der Stadt an die Bezirksregierung vom 08.04.15
- 8) Antwort der Bezirksregierung vom 29.04.15
- 9) Replik der Stadt an die Bezirksregierung vom 20.05.15